

Positionspapier zum Schwarzwild-Fang Pig Brig

Zusammenfassung:

Die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) wird von Behörden und Interessenvertretern in den deutschen Bundesländern als Begründung genommen, um eine radikale und rücksichtslose Dezimierung der Schwarzwildbestände auf großer Fläche zu fordern. Neben den bisher gebräuchlichen jagdlichen Methoden, die bereits um eine „Rund um die Uhr-Bejagung“ mittels Nachtzieltechnik und ohne jegliche Schonzeiten erweitert wurden, wird dabei auch der Einsatz so genannter Saufänge propagiert. Mittlerweile wurde ein neuer Saufang-Typ von einigen Landesbehörden, darunter dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bay. StMELF), ausdrücklich empfohlen. Er funktioniert nach einem Reusenprinzip und wird von einer US-amerikanischen Firma unter dem Namen „Pig Brig“ vertrieben.

Wir lehnen den Einsatz dieses Fallentyps wegen der damit verbundenen Gefahr von Tier- und Naturschutzverstößen in der Praxis ausdrücklich ab und fordern Staatsministerin Michaela Kaniber auf, den Einsatz dieses Fallentyps in Bayern nicht zuzulassen.

Der Einsatz anderer Saufänge muss ausdrücklich tierschutzfachlich geprüft und geregelt werden. Grundsätzlich stellt der Einsatz möglicher tierschutzkonformer Fallentypen für Schwarzwild keine Jagd dar und gehört nicht in die Hand von Privatpersonen (Jägern). Möglicherweise kann in einzelnen begründeten und genehmigten Ausnahmefällen, z. B. in ASP-Gebieten oder bei nachweisbaren ökologischen Beeinträchtigungen (z. B. Schutzgebiete mit gefährdeten Bodenbrüterpopulationen) über Ausnahmen unter strengen, genau definierten Bedingungen diskutiert werden – dann aber ausschließlich durchgeführt von Fachpersonal (Berufsjäger und Jäger mit einschlägiger Ausbildung und geprüfter Sachkunde). Eine derartige rechtliche Klarstellung beim Einsatz von Saufängen ist notwendig. Aus unserer Sicht rechtfertigt das ASP-Seuchengeschehen in Europa ohnehin keine „prophylaktischen“ Bekämpfungsmaßnahmen oder den Einsatz von Saufängen außerhalb unmittelbar betroffener Flächen.

Wir fordern daher:

- Keine flächenmäßige Bekämpfung von Wildschein-Populationen aus vermeintlich seuchenprophylaktischen Gründen
- Keinen Einsatz von Saufängen als Mittel der Jagdausübung und
- Verbot des Fallentyps „Pig Brig“ aus tierschutz- und naturschutzfachlichen Gründen

1. Hintergründe zur Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Die aus Afrika eingeschleppte Virus-Erkrankung ASP befällt ausschließlich Schweinearten (Haus- und Wildschweine) und ist nicht auf den Menschen und andere Haustiere übertragbar. Schweine erkranken nach kurzer Inkubationszeit und sterben meist innerhalb weniger Tage. Die befallenen Schweine sind bereits kurz nach der Infektion schwer krank und bewegen sich kaum noch. Sobald eine Rote oder eine Population mit dem Virus in Kontakt kommt, sterben praktisch alle darin lebenden Tiere. Daher ist in betroffenen ASP-Gebieten die Jagd gänzlich eingestellt. Inzwischen ist aus den Seuchenverläufen unterschiedlicher Regionen bekannt, dass die Sauenbestände zusammenbrechen, egal ob nun weitere Ausrottungsmaßnahmen (seuchenpolizeilich) durchgeführt wurden oder nicht.

Die Ausbreitung der Seuche vom Eintragungsort im Schwarzmeergebiet vor etwa 16 Jahren erfolgte durch den Menschen. Das Virus ist in Wurst und anderen Schweinefleischprodukten lange infektiös. Es kann über Lebensmittel, Biomaterial, kontaminierte Einstreu und auch Tiertransporter verbreitet werden. Für die großen Ausbreitungssprünge sind eindeutig Menschen und ihr Warenverkehr verantwortlich. Von betroffenen Wildschweinbeständen können höchstens benachbarte Rotten infiziert werden.

2. Schlussfolgerungen für den Umgang mit der ASP

Es ist sinnvoll, die Aktionsradien von Schwarzwild in den Randbereichen der Seuchengebiete so gering wie möglich zu halten. Eine Verbreitung des Virus über weiträumig ziehendes Schwarzwild stellt eine relativ geringe Gefahr dar.

Die Schwarzwilddichte in Revieren, die weitab von den Seuchen-Hotspots in Brandenburg und Ostsachsen liegen, hat keinerlei Auswirkung auf das Seuchengeschehen und die Seuchenausbreitung. Es ist daher fachlich unsinnig, ein prophylaktisches Absenken von Sauenpopulationen flächendeckend im ganzen Land zu fordern. Dagegen wäre es notwendig, darauf zu achten, dass artgerechte Sozialstrukturen in den Schwarzwildpopulationen vorliegen. Durch eine verantwortungsvolle und sachgerechte Bejagung unter Verwendung der heute zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten kann (wenn nötig) selektiv gejagt werden, um erwachsene Wildschweine älter werden zu lassen und Muttertierschutz konsequent umzusetzen. Dadurch lässt sich das weiträumige Umhervagabundieren führungsloser Rotten eindämmen, während sich der jährliche Zuwachs gezielt abschöpfen lässt. Die räumliche und zeitliche Steuerung mittels Ruhezeiten kann zudem mögliche Schäden vermindern.

3. Wie funktionieren Saufänge, und was bewirken sie?

Der Saufang ist eine Methode, um Wildschweine in größerer Zahl zu fangen und anschließend zu töten. Das Jagdgesetz schreibt vor, dass Wild vor dem Schuss anzusprechen ist und sodann schnell, schmerz- und stressfrei, getötet werden muss. Nur eine solche Tötungsweise rechtfertigt die Tötung an sich gemäß Tierschutzgesetz.

Saufänge verschiedener Bauarten locken die Tiere mit schmackhaften Futtergaben (Kirrung) in einen Käfig oder einen Fangkral. Sobald sich eine bestimmte, gewünschte Zahl von Tieren innerhalb der Einfriedung aufhält, wird ein Schließmechanismus ausgelöst. Meist erschrecken die Tiere dabei und sind nervös. Doch wenn sich eine ganze soziale Gruppe innerhalb des Saufangs aufhält und keine weiteren Stressfaktoren auftreten, können sie sich auch wieder beruhigen. Allerdings ist die einfache Beobachtung, dass Tiere bewegungslos „ruhen“, kein Hinweis auf das Fehlen von Stress. Wenn sich die Schützen den gefangenen Tieren im Saufang nähern und dabei gesehen, gerochen oder gehört werden, tritt Unruhe auf. Sobald dann das Feuer auf die gefangenen Tiere eröffnet ist, und die Tiere den Tod der

Artgenossen mitbekommen, herrscht Panik unter den noch lebenden. Dies verursacht Stress und, je nach Bauweise des Saufangs, Verletzungsgefahr und somit Qualen. Aus unserer Sicht sind Saufänge in der beschriebenen Bauweise keine tierschutzgerechte Methode zum Fang und Töten von Sauen.

Der Fallentyp Pig Brig wurde für den Fang von verwilderten Hausschweinen auf Pazifikinseln entwickelt. Ein stabiles Netz wird zwischen Bäumen – hierzulande auch hohen Pfosten – gespannt. In der ersten Phase befindet sich eine Kirtung im Innern des Fangnetzes. Das Netz selbst ist hochgeschlagen, so dass die Tiere ein- und auswechseln können. Haben sich die Sauen an den Kirtplatz gewöhnt, wird das Netz heruntergelassen. Die Ränder liegen dann im Innern des Fangkrals auf dem Boden. Eine Sau kann nun unter dem losen Netz nach innen schlüpfen, kommt aber nicht mehr heraus – dazu müsste das Tier einen Tunnel unter dem Netz graben. Auch hier kann der Betreiber des Saufangs entscheiden, wann er meint genügend Schweine im Netz zu haben. Die Schützen nähern sich dann dem Netz und eröffnen das Feuer auf die gefangenen Tiere.

4. Warum wir den Einsatz der Pig Brig-Fallen für rechtlich unzulässig halten

Wildschweine sind hoch soziale, mit scharfen Sinnen und einer großen Intelligenz ausgestattete Tiere. Aus unserer Sicht verbietet es sich, diese Tiere auf eine Art und Weise zu töten, die das Opfer und/oder Artgenossen über einen längeren Zeitraum, konkret länger als 60 Sekunden, mitbekommen. Die Entnahme über die Jagd erfordert eine gute Kenntnis der Art und ihrer Lebensumstände, um einschätzen zu können, ob das Individuum jung oder alt, säugend, führend oder nicht führend, gesund oder krank ist und ohne schädliche Auswirkungen für Artgenossen, die Rotte oder die landwirtschaftliche Flur erlegt werden kann. Eine effektive Entnahme, wie über den Saufang, steht all diesen Selektionskriterien entgegen. Sauen, die einmal gefangen sind, müssen zwangsläufig getötet werden. Es besteht dabei auch das Risiko, dass zum Beispiel nicht alle Frischlinge einer Bache mit dabei sind, sondern einzelne überleben und wegen des Muttertierverlusts eingehen oder ohne soziale Führung dahin vegetieren und den Lebensraum entsprechend mehr schädigen.

Aus unserer Sicht gibt es klare Hinweise darauf, dass dieser Fallentyp nicht natur- und keinesfalls tierschutzgerecht betrieben werden kann.

1. Zwar ist die Verletzungsgefahr für die gefangenen Schweine infolge der flexiblen Netzstruktur geringer als bei starren Gitterkonstruktionen. Dennoch können sich Extremitäten in den Netzmaschen verfangen und bei Ausbruchs- und Fluchtversuchen Knochen brechen, Gelenke oder Sehnen verletzt werden.
2. Der Fangmechanismus ist für eine bestimmte Zeit fängisch gestellt, die allein der Steller der Falle bestimmt. Eine regelmäßige Kontrolle (auch über Kameras) mindestens zweimal täglich, wie bei jeder anderen Falle vorgeschrieben, ist nicht verpflichtend geregelt. Nicht nur Wildschweine, sondern alle Tiere, die das ausgebrachte Kirtmaterial interessant finden, können in den Fangkral gelangen und werden darin gefangen gehalten. So ist es auch durchaus wahrscheinlich, dass zum Beispiel Füchse oder Dachse in die Falle gelangen, dann Wildschweine. Dies kann zu Kämpfen zwischen den gefangenen Tieren und zu schwerwiegenden Verletzungen oder Tötungen führen. Auf jeden Fall ist damit Tierquälerei der gefangenen Tiere verbunden. Cervidenarten (z. B. Rehe) oder Schafe können sich mit ihren Geweihen bzw. Hörnern sowohl außen als auch innerhalb der Falle verfangen. Verletzungen bei Fluchtversuchen, panische Reaktionen und Angriffe auf die gefangenen, im Netz verhedderten Tiere durch Wildschweine oder Beutegreifer sind möglich und wahrscheinlich.

3. Da die Falle indiskriminierend alle Tiere gefangen hält, die sich unter dem Netz hindurch ins Innere bewegen, kann es dabei zur Trennung von Jungtieren und Elterntieren (aller möglichen Arten) kommen. Vor allem in Zeiten, in denen sich alle potentiell fangbaren Tiere in der Brut- und Aufzuchtzeit ihrer abhängigen Jungtiere befinden, darf dieser Fallentyp schon allein aus diesen Gründen nicht eingesetzt werden, weil es nicht möglich ist, gefangene Tiere selektiv wieder freizulassen.
4. Auch Vögel können in die fängisch gestellte Falle einfliegen. Beim Abstreichen und Auffliegen besteht die erhebliche Gefahr, dass sich Vögel, zu denken ist hier in erster Linie an Greif- und Krähenvögel, aber auch Tauben und Hühnervögel, an dem engmaschigen Netz verletzen. In der Folge können die verletzten Vögel dann von anderen gefangenen Tieren getötet oder angefressen werden. Das ermöglicht nicht nur Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, sondern auch gegen naturschutzfachliche Regelungen. Dem Einsatz der Falle müsste daher auf jeden Fall eine naturschutzfachliche Prüfung vorangehen. Dieser Aspekt wird jedoch in der Bewerbung des Fallentyps nirgends erwähnt.
5. Die Aufenthaltsdauer der gefangenen Tiere ist deutlich länger als in herkömmlichen Fallen, die mit einem Auslösemechanismus versehen sind und bei denen sich der Fänger sofort nach dem Fang eines Tieres, auch nachts, zur Falle zu begeben hat. Die Tiere können daher viele Stunden in der Falle gefangen sein und sind in dieser Zeit allen Umwelteinwirkungen ausgesetzt, wie Witterung (Hitze, Kälte, Wassermangel), Räuberattacken (s. o.) und ggf. einem unnatürlich hohen innerartlichen Stress. Vom Schwarzwild können Tiere unterschiedlicher Rottenverbände und unterschiedlicher hierarchischer Stellung innerhalb einer Rotte auf engem Raum über längere Zeit zusammengesperrt sein. Rangniedrige Tiere haben nicht die Möglichkeit, sich durch Flucht bei natürlichen, artgemäßen Interaktionen mit ranghöheren Tieren zu entziehen. Hoher innerartlicher Stress und schwere Verletzungen bis hin zu Tötungen können auf diese Weise nicht ausgeschlossen werden. In den im Internet kursierenden Videos können derartige Situationen beobachtet werden.
6. Das Fangsystem ist so konzipiert, dass für die Tiere keine visuellen Barrieren erkennbar sind. Das heißt aber auch, dass die Annäherung von Menschen bei Tageslicht zur Kontrolle oder zur Tötung der Tiere stets ohne jeglichen Sichtschutz erfolgt, was unweigerlich zu panischem Fluchtverhalten der Tiere führt.
7. Ebenso wird außer Acht gelassen, dass der Vorgang der Tötung bei diesem Fangsystem durch einen oder mehrere, stets sichtbaren Schützen zu immensem Stress und damit zu tierschutzrelevanten Schmerzen, Leiden und Schäden bei den gefangenen Tieren führt. Auch aus Sicherheitsgründen (Kugelfang, Abpraller) darf kein Schuss von ebener Position aus auf die gefangenen Tiere abgegeben werden.
8. Die im Netz befindlichen Schweine versuchen bei jeglicher Annäherung von Personen panisch zu entkommen, springen gegen die Netzwand oder rennen im Kreis. Eine schnelle und sichere Schussabgabe erscheint hier nur bei guten Bedingungen und durch geübte, sichere Schützen möglich. Andernfalls ist es faktisch ausgeschlossen, die gefangenen Tiere mittels tödlicher Schüsse schnellstmöglich zu erlegen. Es muss bewusst in Kauf genommen werden, dass man die Tiere mehrmals nicht tödlich trifft. Es ist sogar wahrscheinlich, dass erst, wenn kein Tier mehr fähig ist zu laufen, die entscheidenden, todbringenden Schüsse aus nächster Nähe (Fangschuss) abgegeben werden können.

Im Internet existieren unzählige Videos, die den praktischen Einsatz von Pig Brig-Fangsystemen und die beschriebenen Missstände deutlich zeigen. An der genannten Problematik ändern auch die im Leitfaden des Landes Brandenburgs empfohlene Entnahme bei Dunkelheit sowie eine möglichst geringe Verweildauer der Tiere im Fangsystem nichts. Pig Brig Fallen fangen unselektiv, besitzen ein hohes Verletzungsrisiko für alle Tiere und funktionieren nur über den „automatischen“ Fang, weil dieser mangels Auslösemechanismus nicht vom Steller der Falle beeinflusst werden kann.

5. Forderungen an die zuständige Ministerin

Der Einsatz des Fangsystems Pig Brig erfüllt aus unserer Sicht den Tatbestand der Tierquälerei und verstößt in der gezeigten Anwendung gegen jagdrechtliche und naturschutzrechtliche Vorschriften.

Deshalb richten wir folgende Forderungen an Staatsministerin Michaela Kaniber in Bayern und ihre Kollegen in den anderen Bundesländern:

- Der Fallentyp Pig Brig darf in Bayern und in anderen Bundesländern nicht mehr zum Einsatz in Jagdrevieren zugelassen werden.
- Der Einsatz möglicher tierschutzkonformer Fallentypen auf Schwarzwild gehört nicht in die Hand von Privatpersonen, sondern muss in einzelnen, begründeten Ausnahmefällen von Fachpersonal durchgeführt werden. Eine rechtliche Klarstellung, wie und unter welchen Bedingungen Saufänge betrieben werden können, ist überfällig.
- In der öffentlichen Kommunikation ist klarzustellen, dass Wildschweine für das Verbreitungsgeschehen der ASP eine außerordentlich kleine Rolle spielen, anders als beispielsweise Tiertransporte von Schweinen oder Nahrungsmittel aus Schweinefleisch.
- Um die Aktionsradien von Schwarzwild in den Randbereichen der Seuchengebiete so gering wie möglich zu halten, sollte hier grundsätzlich keine verschärfte Bejagung stattfinden. Diese Gebiete können eine der Ausnahmen sein, wo der Einsatz von entsprechend fachgerecht betriebenen Saufängen sinnvoll sein kann – unter Maßgabe aller von uns zuvor genannten Rahmenbedingungen und Einschränkungen.
- Eine etwaige Bejagung von Schwarzwild muss als Ziel haben, artgerechte Sozialstrukturen in den Schwarzwildpopulationen herzustellen und den Zuwachs der Populationen tierschutzkonform abzuschöpfen. Ein grundsätzliches, flächendeckendes Absenken von Schwarzwildpopulationen dient nicht der ASP-Prophylaxe.

Miesbach, 3. April 2023

Weitere Unterstützer dieses Positionspapiers sind:



Münchner Jägerverein e. V.



BJV-Kreisgruppe
Lohr am Main e. V.



BJV-Kreisgruppe Naila e. V.



Bayer. Jagdschutzverein
Miltenberg e. V.



BJV Sulzbach-Rosenberg e. V.



BJV-Kreisgruppe Gemünden
a. Main e. V.



Jägerverein Hubertus
Beilngries e. V.



Jägerverein Krumbach e. V.



BJV-Kreisgruppe
Landshut e. V.



BJV-Kreisgruppe Garmisch-
Partenkirchen